

Sachprogramm Grazer Bäche

Planungs-/Bauprogramm 2014-2018

Hochwasserschutz Stufenbach - Vorfinanzierung des Landesanteiles in der Höhe von € 1.400.000,--

Finanzierungsvereinbarung Stufenbach mit dem Land Steiermark

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016, GZ: A10/5-4044/2005-274 und GZ: A8-146581/2015-2 wurde der Vorfinanzierung des Landesanteiles in der Höhe von EUR 1,4 Mio. für das Bauvorhaben Hochwasserschutz Stufenbach zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Mag. Abt. 10/5 - Grünraum und Gewässer damit beauftragt, dem Gemeinderat ehestmöglich eine Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die geleistete Vorfinanzierung vorzulegen.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern des Landes Steiermark und der Stadt Graz konnten die Vertragsparteien Konsens über den beiliegenden Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung erzielen.

Der vorzufinanzierende Landesanteil konnte zwischenzeitlich aufgrund der folgenden Änderungen gegenüber der Ausgangslage im März d.J. weiter präzisiert werden:

- Die Vergabesumme für die Bauleistungen lag um etwa 1,25 Mio. EUR unter den ursprünglichen Schätzkosten.
- Seitens der Landesabteilung A16 – Verkehr und Landeshochbau wurde ein Sonderfinanzierungsbeitrag von EUR 450.000 zugesagt.

Insgesamt reduziert sich daher der vorzufinanzierende Landesanteil aus heutiger Sicht von ursprünglich EUR 1,4 Mio. auf EUR 972.650,-. Sollte die tatsächliche Endabrechnungssumme wider Erwarten doch höher ausfallen, so ist die letzte Rückzahlungsrate des Landes (bis zu einem maximalen Betrag von EUR 1,4 Mio.) im Sinne des Punktes I.1. der Finanzierungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

Der beiliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung beruht auf der Anerkennung aller bisherigen, förderfähigen Projektausgaben der Stadt Graz, welche sich auf etwa EUR 975.000 belaufen. Davon entfielen, wie im Bericht an den Gemeinderat vom 12.05.2011, GZ: A8/4 – 7623/2006 dargelegt, etwa EUR 860.000,- auf den Sperrkauf der Fläche für das unbedingt erforderliche Hochwasserrückhaltebecken Ziegelstraße.

Der Vorfinanzierungsbedarf für den Landesanteil für das Jahr 2016 von EUR 480.000 kann durch die Gutschrift der bereits geleisteten Ausgaben der Stadt Graz abgedeckt werden, sodass sich der tatsächliche Finanzbedarf für die Stadt Graz – für die zu entrichten den Interessentenbeiträge inkl. der Vorfinanzierung der Landesanteile – wie folgt darstellt:

- **2016:** kein zusätzliches Geld erforderlich
- **2017:** ca. EUR 450.000

Davon werden – wie schon im Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016, GZ: A10/5-4044/2005-274 und GZ: A8-146581/2015-2 vorgesehen – EUR 300.000 aus der bestehenden PG Sachprogramm Grazer Bäche abgedeckt.

Die Unterzeichnung dieser Finanzierungsvereinbarung wird seitens des Landes Steiermark durch den von der Steiermärkischen Landesregierung dazu ermächtigten Abteilungsvorstand der A14, Hofrat Dipl.-Ing. Johann Wiedner, seitens der Stadt Graz – auf Grundlage des heute zu fassenden Beschlusses des Gemeinderats – durch den Bürgermeister der Stadt Graz, Mag. Siegfried Nagl, sowie zwei Gemeinderäte/Gemeinderätinnen erfolgen.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 45 Abs.2 Ziffer 18 gemäß des Statutes der Landeshauptstadt Graz,

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Aufgrund des vorangeführten Berichts an den Gemeinderat wird dem Abschluss bzw. der Unterfertigung der beiliegenden Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Steiermark ausdrücklich zugestimmt.

Der Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Manfred Predanitsch
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Robert Wiener
elektronisch gefertigt

Der Baudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:
Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

| | | | | | |
|---|---|--------------------------|--|--------------------------|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen | | <input type="checkbox"/> | öffentlichen | <input type="checkbox"/> | nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> | bei Anwesenheit von GemeinderätInnen | | | | |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Beschlussdetails siehe Beiblatt | | | | |
| Graz, am | | | Der/die Schriftführerin: | | |

Beilage:

Finanzierungsvereinbarung (für das Bauvorhaben Hochwasserschutz) Stufenbach

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

Stufenbach

abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark
einerseits

und

der Stadt Graz
andererseits.

Präambel

Im Jahr 2006 wurde im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Abteilung A14 - Wasser, Ressourcen, Nachhaltigkeit (ehemals Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft) und der Stadt Graz, vertreten durch die Abteilung A10/5 – Grünraum und Gewässer, ein gemeinsames Sanierungsprogramm für die Grazer Bäche (Maßnahmenprogramm 2006) erstellt.

Als übergeordnetes Ziel dieses sogenannten „Sachprogrammes Grazer Bäche“ wurde dabei die Hochwasserfreistellung der Grazer Siedlungsräume – bei gleichzeitiger ökologischer Aufwertung der Gewässer – definiert.

Der Stufenbach in Graz-Andritz weist bekanntermaßen ein sehr hohes Hochwasserrisiko auf, weshalb der Sanierung dieses Baches im Rahmen des Sachprogrammes eine hohe Umsetzungspriorität zugeteilt wurde.

Mittlerweile liegen alle für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes am Stufenbach erforderlichen Bewilligungen sowie die Technisch-Finanzielle Genehmigung des Bundes (TFG)¹, welche für das Land Steiermark einen Finanzierungsanteil von 39,7 % aufweist, vor.

¹ lt. Mitteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 16.4.2015.

I.

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Vorfinanzierung der erforderlichen Finanzierungsanteile des Landes Steiermark für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Stufenbach in Graz-Andritz in den Jahren 2016 und 2017 durch die Stadt Graz, sowie die Rückzahlung dieser Vorfinanzierung durch das Land Steiermark an die Stadt Graz in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gemäß den Zahlungsplänen unter Punkt II. dieser Vereinbarung.
2. Der zu Grunde gelegte Vorfinanzierungsbedarf beruht auf der derzeit aktuellen Kostenschätzung für das Bauvorhaben. Der tatsächliche Finanzierungsbedarf kann daher von den Zahlungsplänen unter Punkt II. dieser Vereinbarung abweichen.
3. Hinsichtlich allfälliger Kostenerhöhungen wird vereinbart, dass daraus resultierende Landesanteile entsprechend dem Finanzierungsschlüssel der TFG bis zu einem maximalen Gesamtlandesanteil iHv. EUR 1,4 Mio. vom Land Steiermark zu leisten bzw. zu erstatten sind.

II.

1. Kostenschätzung aktuell / Finanzierungsbedarf:

Die Gesamtkosten des reduzierten Bauvorhabens am Stufenbach (ohne Rückhaltebecken Waldhaus) werden zur Zeit der Unterzeichnung dieser Finanzierungsvereinbarung mit

EUR 4 Mio. (brutto)

geschätzt.

Unter Berücksichtigung des bereits finanzierten Ausgabenstandes am Baukonto iHv. EUR 1.093.132,- sowie eines seitens des Landes Steiermark zugesagten Sonderbeitrages iHv. EUR 450.000,- ergibt sich ein offenes, geschätztes Finanzierungserfordernis von etwa

EUR 2,45 Mio. (brutto).

Entsprechend der TFG entfallen davon 39,7%, das sind **EUR 972.650,-** auf das Land Steiermark. Auf Basis des angestrebten Baufortschrittes ergeben sich daraus folgende Finanzierungsanteile des Landes Steiermark in den Jahren 2016 und 2017:

| | |
|--------------------|----------------------|
| für das Jahr 2016: | EUR 476.400,- |
| für das Jahr 2017: | EUR 496.250,- |
| gesamt: | EUR 972.650,- |

2. Zahlungsplan für die Stadt Graz (zur Vorfinanzierung der Landesanteile):

Die Vorfinanzierung der jeweils erforderlichen Landesanteile erfolgt durch Umbuchung von Interessentenbeiträgen der Stadt Graz auf Landesanteile am Baukonto der Bundeswasserbauverwaltung Steiermark wie folgt:

| Jahr | Betrag in EUR | Bereitstellung / Transaktion: | Termin spätestens |
|-----------------------------|-------------------|---|--|
| 2016 | 480.000,- | Umbuchung von Interessentenbeiträgen der Stadt Graz auf Landesanteile am Baukonto der Bundeswasserbauverwaltung | nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung |
| 2017 | ca. 496.250,- | Umbuchung von Interessentenbeiträgen der Stadt Graz auf Landesanteile am Baukonto der Bundeswasserbauverwaltung | 31.03.2017 |
| Summe der Vorfinanzierungen | ca. EUR 972.650,- | | |

3. Zahlungsplan für das Land Steiermark:

Das Land Steiermark entrichtet folgende Finanzierungsanteile bzw. Rückzahlungen an die jeweils angeführten Empfänger:

| Jahr | Betrag in EUR | Empfänger: | Termin spätestens |
|-------------------------|-------------------|--|-------------------|
| 2016 | - keine Zahlung - | - keiner - | - keiner - |
| 2017 | 300.000,- | Baukonto der Bundeswasserbauverwaltung als Interessentenbeitrag zu Gunsten der Stadt Graz | 01.02.2017 |
| 2018 | 300.000,- | Konto lautend auf Stadt Graz; IBAN: AT261400086210061039 BIC: BAWAATWW <u>Verwendungszweck:</u> Rückzahlung Vorfinanzierung Stufenbach | 01.10.2018 |
| 2019 | ca. 372.650,- | Konto lautend auf Stadt Graz; IBAN: AT261400086210061039 BIC: BAWAATWW <u>Verwendungszweck:</u> Rückzahlung Vorfinanzierung Stufenbach | 01.10.2019 |
| Summe der Rückzahlungen | ca. EUR 972.650,- | | |

4. Endabrechnung / Tatsächliche Projektkosten

Sämtliche Kostenangaben in dieser Finanzierungsvereinbarung sind geschätzt. Die tatsächlichen Finanzierungsanteile des Landes bzw. der Stadt Graz können erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Durchführung der Endabrechnung genau beziffert werden und ergeben sich durch Anwendung des Finanzierungsschlüssels gemäß der TFG auf das tatsächliche Gesamtfinanzierungserfordernis.

Diese vom Land Steiermark und der Stadt Graz gemeinsam zu erstellende Endabrechnung des reduzierten Bauvorhabens am Stufenbach liegt bis spätestens Ende 2018 vor.

III.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Stadt Graz verbleibt. Das Land Steiermark erhält eine Kopie.

IV.

Diese Vereinbarung wird unter sinngemäßer Anwendung folgender Bedingungen und Nebenverpflichtungen sowie Datenschutzrechtlicher Bestimmung abgeschlossen:

- **Bedingungen und Nebenverpflichtungen**

A)

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Kollaudierung (Datum der Kollaudierung) der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert € 100.000 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;

B)

1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Fachabteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

C)

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

• **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und –nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,

- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Fördernehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

GZ:

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für das Land Steiermark
Der Abteilungsleiter der A14:

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Predanitsch Manfred |
| | Zertifikat | CN=Predanitsch Manfred,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-09-12T13:14:44+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Wiener Robert |
| | Zertifikat | CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2016-09-12T14:54:23+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden. |